

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage		Drucksachennummer 236/2011
Vorstandsbüro Jakob, Iris	öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	1.a	12.07.2011
Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder 		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Boden ☐ Wasserhaushalt ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Klima ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Frau Kathrin Wiedefeldt, Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann, hat am 12.04.2011 mit Wirkung zum 01.06.2011 den Verzicht auf ihr Ratsmandat gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes erklärt und ist somit aus dem Rat der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes hat der Bürgermeister als Wahlleiter Frau Martina Köster-Flashar, geb. am 17.08.1962 in Düsseldorf, wohnhaft Großes Feld 5 in 40822 Mettmann, als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen festgestellt.

Frau Köster-Flashar hat die Wahl zum Vertreter des Rates der Kreisstadt Mettmann angenommen.

Herr Lukas Paslawski, Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann, hat am 08.06.2011 mit Wirkung zum 01.07.2011 den Verzicht auf ihr Ratsmandat gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes erklärt und ist somit aus dem Rat der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes hat der Bürgermeister als Wahlleiter Herrn Wolfgang Petschull, geb. am 29.11.1952 in Mettmann, wohnhaft Kaldenberger Weg 19 in 40822 Mettmann, als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD-Fraktion festgestellt.

Herr Petschull hat die Wahl zum Vertreter des Rates der Kreisstadt Mettmann angenommen.

Gem. § 67 Abs. 3 GO NW werden die neuen Ratsmitglieder vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“